

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Kindertageseinrichtung
Kinderhaus Eicht der Gemeinde Bernau a. Chiemsee
(Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung)
vom 07.03.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bernau a. Chiemsee folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde Bernau a. Chiemsee erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am 15. des laufenden Monats für den gesamten Monat fällig.

§ 4
Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuches in der Kindertageseinrichtung sowie der Form der Betreuung (Kinderkrippe oder Kindergarten).

§ 5
Gebührensatz

Für das Kindergartenjahr (01.09. bis 31.08. = 12 Monate) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für Kinder ab drei Jahren (ab dem Monat, in dem das Kind drei Jahre alt wird):

mehr als 4,0 bis 5,0 Stunden	142,50 € / Monat
mehr als 5,0 bis 6,0 Stunden	157,00 € / Monat
mehr als 6,0 bis 7,0 Stunden	171,50 € / Monat
mehr als 7,0 bis 8,0 Stunden	186,00 € / Monat
mehr als 8,0 bis 9,0 Stunden	200,50 € / Monat

In den Gebühren sind jeweils 5,00 € Spielgeld enthalten.

b) Für Kinder im Alter von einem Jahr bis drei Jahre:

Bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von

mehr als 1,0 bis 2,0 Stunden	216,00 € / Monat
mehr als 2,0 bis 3,0 Stunden	247,50 € / Monat
mehr als 3,0 bis 4,0 Stunden	279,00 € / Monat
mehr als 4,0 bis 5,0 Stunden	310,50 € / Monat
mehr als 5,0 bis 6,0 Stunden	342,00 € / Monat
mehr als 6,0 bis 7,0 Stunden	373,50 € / Monat
mehr als 7,0 bis 8,0 Stunden	405,00 € / Monat
mehr als 8,0 bis 9,0 Stunden	436,50 € / Monat

In den Gebühren sind jeweils 3,00 € Spielgeld enthalten.

§ 6 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 für jedes weitere Kind um 10 € gesenkt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung vom 21.04.2023 außer Kraft.

Bernau a. Chiemsee, 07.03.2024



.....
Irene Biebl-Daiber
Erste Bürgermeisterin